

Ergänzende Bedingungen

**zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit
Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980**

der

**Mainzer Netze GmbH
Rheinallee 41
55118 Mainz**

(nachfolgend Wasserversorgungsunternehmen - WVU - genannt)

Gültig ab 01. Juni 2018

1. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV); Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

- 1.1. Das WVU schließt den Versorgungsvertrag grundsätzlich mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks (Mieter, Pächter, Nießbraucher) abgeschlossen werden; in diesem Fall hat sich der Eigentümer oder Erbbauberechtigte zur Erfüllung des Vertrages mitzuverpflichten.
- 1.2. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so kommt der Versorgungsvertrag mit der Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) zustande. Die WEG verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen die WEG mit dem WVU abzuschließen. Wird ein Bevollmächtigter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WVU auch für die übrigen Eigentümer wirksam.
- 1.3. Steht das Eigentum an dem angeschlossenen Grundstück nicht einem Grundstückseigentümer, sondern mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum oder Miteigentum nach Bruchteilen), kommt der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Eigentümer zustande. Jeder Miteigentümer haftet als Gesamtschuldner.
- 1.4. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.5. Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom WVU zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Es sind ein amtlicher Lageplan, aus dem die Lage des Gebäudes hervorgeht, ein Außengestaltungsplan mit Eintragung der geplanten Trassenführung je Sparte, sowie die genehmigten, maßstäblichen Geschosspläne (Keller und Erdgeschoss) mit geländebezogenen Höhen bezogen auf „Normal Null“ (Meereshöhe), aus denen sich die Lage des Hausanschlussraums ergeben, beizufügen. Die Pläne sind grundsätzlich in Papierform einzureichen; in Ausnahmefällen können sie nach vorheriger Absprache mit dem WVU auch in elektronischer Form eingereicht werden. Bei gewerblich genutzten Grundstücken sind außerdem der maximale stündliche Wasserverbrauch und der Feuerlöschbedarf anzugeben.
- 1.6. Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses nach Maßgabe des § 10 AVBWasserV in Verbindung mit Ziffer 2 dieser ergänzenden Bedingungen sowie Baukostenzuschüsse nach Maßgabe des § 9 AVBWasserV in Verbindung mit Ziffer 3 dieser ergänzenden Bedingungen zu zahlen.
- 1.7. Die Kosten für Aufgrabungen und Wiederverfüllung des Leitungsgrabens im Grundstück des Anschlussnehmers werden vom WVU übernommen. Die Kosten für die (Wieder-)Herstellung der Oberfläche im Grundstück des Anschlussnehmers sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

- 1.8. Der Hausanschluss muss zugänglich sein. Er darf insbesondere nicht überbaut oder überpflanzt werden.
- 1.9. Das WVU ist berechtigt, den Hausanschluss abzutrennen, wenn das Versorgungsverhältnis beendet wird.

2. Hausanschlusskosten (§ 10 AVBWasserV)

- 2.1. Der Anschlussnehmer erstattet dem WVU die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilernetzes und endend mit der Hauptabsperrvorrichtung. Die Kosten werden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet.
- 2.2. Der Anschlussnehmer erstattet dem WVU gemäß Preisblatt (Anlage 1) die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
- 2.3. Sollten bei der Herstellung des Hausanschlusses Mehrkosten durch unvorhersehbare Ereignisse (z.B. Schwierigkeiten mit dem Baugrund oder notwendige Änderungen der Verlegungstrasse im privaten Grundstück des Anschlussnehmers / Grundstückseigentümers usw.), durch besondere Sicherungsmaßnahmen im Straßenverkehr (bspw. Absicherung der Querung einer Hauptverkehrsstraße) oder durch erhebliche Abweichungen von der Planung entstehen, verpflichtet sich der Anschlussnehmer, dem WVU diese Mehrkosten auf Nachweis zu erstatten. Gleiches gilt für den Fall, dass die Mehrkosten durch auf dem privaten Grundstück vorgefundene Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen verursacht werden, deren Beseitigung abfall- oder umweltrechtlich geboten ist.

3. Baukostenzuschuss - BKZ (§ 9 AVBWasserV)

- 3.1. Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz des WVU ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen.
- 3.2. Der Baukostenzuschuss berechnet sich wie folgt:
 - 3.2.1. Berechnung ab dem 01. September 2008

Wird der Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die nach dem 01. September 2008 errichtet ist, so gilt Folgendes:

Der Baukostenzuschuss beträgt 70% der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen und berechnet sich wie folgt:

$$BKZ = \frac{0,7 \times K}{\sum GR} \times GR$$

In dieser Formel bedeuten:

K	=	Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen
$\sum GR$	=	Summe der Grundstücksflächen aller an die Wasserversorgung anzuschließenden Grundstücke im örtlichen Versorgungsbereich
GR	=	Grundstücksfläche des anzuschließenden Grundstücks

Der Baukostenzuschuss kann auch aufgrund anderer Bemessungseinheiten gemäß § 9 Abs. 3 AVBWasserV ermittelt werden.

3.2.2. Berechnung für den Zeitraum 01. Januar 1981 bis 31. August 2008

Wird der Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die zwischen dem 01. Januar 1981 und dem 01. September 2008 errichtet oder mit deren Errichtung vor dem 01. September 2008 begonnen worden ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von den Bestimmungen der Ziffer 3.2.1 nach der nachstehenden, bis zum 31. August 2008 geltenden Baukostenzuschussregelung des WVU:

Der Baukostenzuschuss beträgt 70 % der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen und berechnet sich wie folgt:

$$BKZ = \frac{0,7 \cdot K}{\sum GR + \frac{2}{3} \sum GF} \cdot \left(GR + \frac{2}{3} GF \right)$$

In dieser Formel bedeuten:

K	=	Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen.
$\sum GR$	=	Summe der Grundstücksflächen aller an die Wasserversorgung anzuschließenden Grundstücke im örtlichen Versorgungsbereich.
$\sum GF$	=	Summe der zulässigen Geschossflächen aller an die Wasserversorgung anzuschließenden Grundstücke im örtlichen Versorgungsbereich.
GR	=	Grundstücksfläche des anzuschließenden Grundstückes
GF	=	Zulässige Geschossfläche des anzuschließenden Grundstückes

Der Baukostenzuschuss kann auch aufgrund anderer Bemessungseinheiten gemäß § 9 Abs. 3 AVBWasserV ermittelt werden.

3.2.3. Berechnung bis zum 31. Dezember 1980

Wird der Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01. Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von den Bestimmungen der Ziffern 3.2.1 und 3.2.2 nach der nachstehenden, bis zum 31. Dezember 1980 geltenden Baukostenzuschussregelung des WVU:

Einheitssatz für Grundstücksfläche	1,64 €/m ²
zuzüglich derzeit 7 % Umsatzsteuer	<u>0,11 €/m²</u>
	1,75 €/m ²

Einheitssatz für Geschossfläche	1,09 €/m ²
zuzüglich derzeit 7 % Umsatzsteuer	<u>0,08 €/m²</u>
	1,17 €/m ²

Den Nachweis der Flächen hat der Anschlussnehmer zu führen (amtlicher Lageplan und genehmigte Geschosspläne).

Sind die Grundstücks- und Geschossflächen nicht zur Berechnung geeignet, können andere Bezugsgrößen gewählt werden.

- 3.3. Der Anschlussnehmer zahlt dem WVU einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen von vorstehender Ziffer 3.2.
- 3.4. Auf den Baukostenzuschuss kann eine angemessene Verzinsung berechnet werden.

4. Fälligkeit des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten, Vorauszahlungen

- 4.1. Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden grundsätzlich nach Fertigstellung des Hausanschlusses fällig (vgl. jedoch Ziffer 13.1).
- 4.2. Das WVU ist berechtigt, den Baukostenzuschuss nach Auftragserteilung durch den Anschlussnehmer in Rechnung zu stellen, wenn die Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich bereits erstellt sind.
- 4.3. Werden die Hausanschlusskosten nach den tatsächlichen Herstellungskosten abgerechnet, wird nach Fertigstellung eine Abschlagszahlung von 75 % der kalkulierten Hausanschlusskosten fällig, der Rest nach Vorlage der Schlussrechnung.
- 4.4. Das WVU verlangt für die Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Das WVU nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem WVU vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.
- 4.5. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Hausanschlüsse beauftragt, erhebt das WVU auf die Hausanschlusskosten und Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

5. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und / oder der Versorgung bleiben von der Verpflichtung zur Zahlung der Kosten für die Herstellung / Änderung des Hausanschlusses und der Baukostenzuschüsse unberührt.

6. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

Gemäß § 11 Abs. 1 AVBWasserV kann das WVU vom Anschlussnehmer unter den in § 11 Abs. 1 Nr. 1 - 3 AVBWasserV genannten Voraussetzungen die Anbringung einer Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze verlangen.

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 12 m überschreitet.

7. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)

- 7.1. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt gemäß § 13 AVBWasserV und ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage fertiggestellt hat, unter Verwendung der vom WVU zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 7.2. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- 7.3. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen, vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich, so hat das WVU das Recht, dem Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung zu stellen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 7.4. Die Inbetriebsetzung hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Fertigstellung des Hausanschlusses zu erfolgen. Erfolgt die Inbetriebsetzung zu einem späteren Zeitpunkt, ist der Anschlussnehmer aus Gründen der Wasserhygiene verpflichtet, den Hausanschluss auf eigene Kosten regelmäßig, mindestens jedoch einmal wöchentlich, nach Maßgabe des technischen Regelwerks (DIN 1988, Teil 400) zu spülen oder in sonstiger Weise für eine ausreichende Wasserabnahme Sorge zu tragen. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass wöchentlich mindestens der zweifache Rohrinhalt erneuert wird.

8. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WVU den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

9. Technische Anschlussbedingungen (§ 17 AVBWasserV)

Die Kundenanlage muss den „Technischen Bedingungen und Hinweisen (TBH)“ des WVU in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

10. Messeinrichtungen, fernauslesbare Wasserzähler (§ 18 AVBWasserV)

- 10.1. Das WVU bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen.
- 10.2. Das WVU ist berechtigt, fernauslesbare Wasserzähler zu installieren. Diese sind vom Kunden zu nutzen. Fernauslesbare Wasserzähler werden vom WVU zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen abgelesen:
- a) Einmal jährlich zur Ermittlung der Jahresverbräuche und Abrechnung, oder unterjährig bei Kundenwechsel oder auf Wunsch des Kunden. Hierbei werden nur Zählerstand und -nummer erhoben.
 - b) Anlassbezogen und nur soweit erforderlich zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage oder anderen öffentlichen Interessen, insbesondere zur Gewährleistung der Trinkwasserhygiene, zur Leckortung oder bei Verdacht der Manipulation.
- 10.3. Die Sicherheit der von den fernauslesbaren Wasserzählern (QN3_4) gesendeten Daten wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:
- a) Die Daten können ausschließlich durch die dazu vorgesehen Lesegeräte ausgelesen werden. Die ausgelesenen Daten werden mit einer gesonderten, BSI-konformen AES-Verschlüsselung übertragen.
 - b) Es werden nur Zähler mit uni-direktionaler Datenübertragung verwendet bzw. nur auf diese Art betrieben.
 - c) Die Auslesung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter und Beauftragte des WVU.

11. Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

Standrohre zur Abgabe von Trinkwasser für Baustellen oder für andere vorübergehende Zwecke werden vom WVU nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet.

12. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 24, 25 AVBWasserV)

- 12.1. Die Zähler werden einmal im Jahr abgelesen. Der Verbrauch wird dementsprechend jährlich abgerechnet. Der Kunde ist an das vom WVU für die Kundenanlage festgelegte Abrechnungsjahr gebunden.
- 12.2. Bis zur Jahresabrechnung sind 11 gleiche Abschlagszahlungen zu den vorgegebenen Terminen zu leisten. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach der Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres.
- 12.3. Das WVU kann nach einer entsprechenden öffentlichen Bekanntgabe auch in kürzeren bzw. - soweit der Zeitraum von einem Jahr nicht wesentlich überschritten wird - in längeren Zeitabschnitten abrechnen.
- 12.4. Die Abschlagszahlung richtet sich nach dem durchschnittlichen zweimonatlichen Verbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. - wenn eine solche Berechnung nicht möglich ist - nach dem durchschnittlichen zweimonatlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

- 12.5. Die geleisteten Abschlagszahlungen werden bei der Jahresabrechnung berücksichtigt.
- 12.6. Das durch die Messeinrichtung erfasste Wasser hat der Kunde auch dann zu bezahlen, wenn es infolge von Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund ungenutzt abläuft.
- 12.7. Die Abrechnung erfolgt im Auftrag des WVU durch die Mainzer Stadtwerke Vertrieb und Service GmbH, Rheinallee 41, 55118 Mainz.

13. Zahlung, Verzug (§ 27 AVBWasserV)

- 13.1. Rechnungen und Abschlagszahlungen werden zu dem vom WVU nach billigem Ermessen festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Abschlagszahlungen werden zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig. Bei Zahlungsverzug des Kunden / Anschlussnehmers kann das WVU, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Kunde / Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 13.2. Rechnungsbeträge und Abschläge sind ohne Abzüge zu zahlen. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim WVU.

14. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 AVBWasserV)

- 14.1. Die Kosten aufgrund einer Einstellung sowie einer Wiederaufnahme der Versorgung sind vom Anschlussnehmer und / oder Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer / Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer / Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 14.2. Die Wiederaufnahme der Versorgung wird vom WVU von der Bezahlung der Kosten gemäß vorstehender Ziffer 14.1 sowie davon abhängig gemacht, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
- 14.3. Ist eine rechtzeitig mitgeteilte beabsichtigte Einstellung oder Wiederherstellung der Wasserversorgung nicht möglich aus Gründen, die der Anschlussnehmer / Kunde zu vertreten hat (z. B. Nichtanwesenheit oder verwehrtter Zugang), so hat der Anschlussnehmer / Kunde dem WVU die hierfür entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) zu ersetzen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer / Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 14.4. Der Anschlussnehmer / Kunde kann vom WVU in begründeten Fällen eine Unterbrechung der Versorgung verlangen, soweit dies technisch möglich ist und andere An-

schlussnehmer oder Kunden nicht betroffen sind. Für die vom Anschlussnehmer verlangte Unterbrechung und Wiederinbetriebnahme der Kundenanlage oder eines Teiles hiervon hat der Anschlussnehmer den tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

15. Datenschutz, Widerspruchsrecht

- 15.1. Das WVU erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 15.2. Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem WVU widersprechen; telefonische Werbung sowie Werbung per E-Mail durch das WVU erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden.

16. Schlichtungsverfahren

- 16.1. Im Falle von Streitigkeiten mit einem Verbraucher gemäß § 13 BGB ist das WVU bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Verbraucher ist gemäß § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
- 16.2. Zuständige Schlichtungsstelle ist:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V.

Straßburger Str. 8

77694 Kehl

Telefon: +49 7851 79579 40

Telefax: +49 7851 79579 41

E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de

Internet: www.verbraucher-schlichter.de

Das WVU nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

17. Auskünfte

Das WVU ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Trinkwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

18. Umsatzsteuer

Auf die in diesen ergänzenden Bedingungen genannten Netto-Preise wird die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 7%) berechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnkosten, Inkassogang) und Unterbrechung der Versorgung unterliegen nicht der Umsatzsteuer, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die zur Durchsetzung von berechtigten Forderungen dienen.

19. Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01. Juni 2018 in Kraft und ersetzen die bisherige Fassung der ergänzenden Bedingungen der Mainzer Netze GmbH vom 01. Januar 2018.

Mainz, den 27. April 2018
Mainzer Netze GmbH

Anlage 1: Preisblatt

Preisblatt Wasser

Preisblatt zu den ergänzenden Bedingungen der Mainzer Netze GmbH zur AVBWasserV

gültig ab 01.01.2018

eB = ergänzende Bedingungen der Mainzer Netze GmbH zur AVBWasserV

1. Hausanschlusskosten (§ 10 Abs. 4 Nr. 1 AVBWasserV, Ziff. 2.1 eB)

1.1. Pauschalpreis für die Herstellung eines Standard-Hausanschlusses

Standard-Hausanschlüsse sind Anschlüsse bis einschließlich Nennweite PEHD 63. Sie werden bis maximal 30 m als Pauschalpreis berechnet. Der Preiskalkulation liegt eine zeitgleiche Verlegung mit den Netzanschlüssen Strom und/oder Gas in gleicher Trasse zu Grunde. Vorbehaltlich einer wirtschaftlichen Zumutbarkeit gelten im Sinne der Prozesseffizienz die angegebenen Preise auch für die Herstellung von Einzelanschlüssen.

Der Pauschalpreis berechnet sich aus einem Grundbetrag, ggf. einem Zuschlag Mehrlänge sowie ggf. einer Gutschrift für die bauseitige Errichtung des Leitungsgrabens.

	netto	USt.	brutto
Grundbetrag	2.755,00 €	192,85 €	2.947,85 €
Zuschlag Mehrlänge, pro lfd. Meter	85,00 €	5,95 €	90,95 €
Anteilige Rückerstattung für bauseitige Errichtung des Leitungsgrabens pro lfd. Meter	8,00	0,56 €	8,56 €

Grundbetrag

Der Grundbetrag gilt für Standard-Anschlüsse bis zu einer Länge von einschließlich 12 m, gerechnet von der Abzweigstelle auf öffentlichem Gelände bis zur Gebäudeaußenwand.

Der Grundbetrag beinhaltet die Kosten (Tiefbau, Materiallieferungen, Montage) bis zur Hauptabsperrvorrichtung. Oberflächenarbeiten im öffentlichen Bereich (z.B. Pflaster, Asphalt) und ein ortsüblicher Mauerdurchbruch sind mit im Grundbetrag enthalten, ebenso die Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV.

Nicht im Grundbetrag enthalten sind ein eventuell erforderlicher Bodenaustausch unterhalb der Grabensohle zur Sicherung der Bodenstandsfestigkeit, der Einbau von Sondereinrichtungen (z.B. Schächte und Anschlusssäulen) sowie Oberflächenarbeiten (z.B. Pflaster, Asphalt) auf privatem Gelände.

Der Kunde kann das WVU mit der Wiederherstellung der Oberfläche auf privatem Gelände beauftragen (Preis auf Anfrage).

Zuschlag Mehrlänge

Der Zuschlag Mehrlänge fällt je Anschlusspartie an, wenn der Anschluss eine Länge von 12 m (gerechnet von der Abzweigstelle auf öffentlichem Gelände bis zur Gebäudeaußenwand) überschreitet, maximal jedoch bis 30 m Anschlusslänge. Maßgeblich für die berechnete Mehrlänge ist das nach Herstellung des Hausanschlusses erfolgte Aufmaß.

Bauseitige Errichtung des Leitungsgrabens

Der Kunde kann nach vorheriger Absprache mit dem WVU und nach dessen technischen Vorgaben den Leitungsgraben auf seinem Grundstück in Eigenleistung erstellen. Dies wird bei der Abrechnung mit einer Gutschrift berücksichtigt.

1.2. Preise für andere Hausanschlüsse

Bei Anschlüssen, die nach Art, Dimension, Lage oder Mehrlänge von den Standard-Anschlüssen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert und in Rechnung gestellt. Eigenleistungen des Kunden - soweit diese gesetzlich zulässig sind - werden dabei angemessen berücksichtigt.

2. **Kosten für die Änderung eines Hausanschlusses (§ 10 Abs. 4 Nr. 2 AVBWasserV, Ziff. 2.2 eB)**

Für eine Abtrennung* eines Netzanschlusses im Rahmen einer Anschlussänderung wird der folgende Pauschalpreis berechnet:

	netto	USt.	brutto
Abtrennung eines Wasserhausanschlusses	2.310,00 €	161,70 €	2.471,70 €
Abtrennung eines Wasserhausanschlusses gemeinsam mit einem Strom- und/oder Gasnetzanschluss (Verlegung in gleicher oder unterschiedlicher Trasse)			Preis auf Anfrage

* Aus Sicherheitsgründen werden Hausanschlüsse grundsätzlich an der Straßenlängsleitung abgetrennt.

Für die Wiederverbindung des Anschlusses an das Versorgungsnetz werden die Kosten für einen Neuanschluss (Ziff. 1) berechnet.

Im Übrigen werden die Kosten für die Änderung eines Anschlusses individuell kalkuliert und dem Kunden zu einem Festpreis angeboten.

3. **Baukostenzuschüsse (§ 9 AVBWasserV, Ziff. 3 eB)**

Der Baukostenzuschuss (BKZ) für einen Anschluss an das Wasserversorgungsnetz berechnet sich wie folgt:

3.1. Berechnung ab dem 01. September 2008

Wird der Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die nach dem 01. September 2008 errichtet ist, so gilt Folgendes:

Der Baukostenzuschuss beträgt 70% der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen und berechnet sich wie folgt:

$$BKZ = \frac{0,7 \times K}{\sum GR} \times GR$$

In dieser Formel bedeuten:

- K = Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen
- ΣGR = Summe der Grundstücksflächen aller an die Wasserversorgung anzuschließenden Grundstücke im örtlichen Versorgungsbereich
- GR = Grundstücksfläche des anzuschließenden Grundstücks

Der Baukostenzuschuss kann auch aufgrund anderer Bemessungseinheiten gemäß § 9 Abs. 3 AVBWasserV ermittelt werden.

3.2. Berechnung für den Zeitraum 01. Januar 1981 bis 31. August 2008

Wird der Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die zwischen dem 01. Januar 1981 und dem 01. September 2008 errichtet oder mit deren Errichtung vor dem 01. September 2008 begonnen worden ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von den Bestimmungen der Ziff. 3.1 nach der nachstehenden, bis zum 31. August 2008 geltenden Baukostenzuschussregelung des WVU:

Der Baukostenzuschuss beträgt 70 % der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen und berechnet sich wie folgt:

$$BKZ = \frac{0,7 \cdot K}{\sum GR + \frac{2}{3} \sum GF} \cdot \left(GR + \frac{2}{3} GF \right)$$

In dieser Formel bedeuten:

- K = Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen.
- ΣGR = Summe der Grundstücksflächen aller an die Wasserversorgung anzuschließenden Grundstücke im örtlichen Versorgungsbereich.
- ΣGF = Summe der zulässigen Geschossflächen aller an die Wasserversorgung anzuschließenden Grundstücke im örtlichen Versorgungsbereich.
- GR = Grundstücksfläche des anzuschließenden Grundstückes
- GF = Zulässige Geschossfläche des anzuschließenden Grundstückes

Der Baukostenzuschuss kann auch aufgrund anderer Bemessungseinheiten gemäß § 9 Abs. 3 AVBWasserV ermittelt werden.

3.3. Berechnung bis zum 31. Dezember 1980

Wird der Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01. Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von den Bestimmungen der Ziff. 3.1 und 3.2 nach der nachstehenden, bis zum 31. Dezember 1980 geltenden Baukostenzuschussregelung des WVU:

Einheitssatz für Grundstücksfläche	1,64 €/m ²
zuzüglich derzeit 7 % Umsatzsteuer	<u>0,11 €/m²</u>
	1,75 €/m ²

Einheitssatz für Geschossfläche	1,09 €/m ²
zuzüglich derzeit 7 % Umsatzsteuer	<u>0,08 €/m²</u>
	1,17 €/m ²

Den Nachweis der Flächen hat der Anschlussnehmer zu führen (amtlicher Lageplan und genehmigte Geschosspläne).

Sind die Grundstücks- und Geschossflächen nicht zur Berechnung geeignet, können andere Bezugsgrößen gewählt werden.

4. Vergeblicher Inbetriebsetzungsversuch (§ 13 AVBWasserV, Ziff. 7.3 eB)

	netto	USt.	brutto
vergeblicher Inbetriebsetzungsversuch, pro Fall	65,00 €	4,55 €	69,55 €

5. Zahlungsverzug (§ 27 AVBWasserV, Ziff. 13 eB)

erste Zahlungserinnerung		unentgeltlich	
jede weitere Mahnung			2,50 €
Bankrücklastschriften		je nach Bankgebühr	
jeder Inkassogang eines Beauftragten (sofern es nicht zu einer Einstellung der Versorgung kommt)			65,00 €

6. Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung (§ 33 AVBWasserV, Ziff. 14 eB)

	netto	USt.	brutto
Einstellung der Versorgung	130,00 €	--	130,00 €
Vergebliche Anfahrt (Ziff. 13.3 eB)	65,00 €	--	65,00 €
Wiederherstellung der Versorgung	65,00 €	4,55 €	69,55 €

Erfolgen Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit (Mo - Do 07.30 - 16.30 Uhr, Fr 07.30 - 13.00 Uhr) oder werden technische Zusatzleistungen erforderlich (z.B. der Ausbau der Messeinrichtung), behält sich das WVU vor, die tatsächlichen Kosten in Rechnung zu stellen.